

# Haushaltssatzung der Gemeinde Driedorf für das Haushaltsjahr 2011

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 25. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.309.460 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.117.365 EURO
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EURO
ausgeglichen / mit einem Überschuss / Fehlbedarf von	-807.905 EURO

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-340.940 EURO
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.000 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	806.500 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.047.500 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	520.000 EURO
ausgeglichen / mit einem Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	340.940 EURO

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf **1.047.500 EURO**. Der Gemeindevorstand wird gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EURO** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>225 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>225 v. H.</b>
Gewerbsteuer auf	<b>315 v. H.</b>

### § 6

Es gilt der von der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

35759 Driedorf, 26. Januar 2011

Gemeindevorstand der Gemeinde  
35759 Driedorf

(Siegel)

gezeichnet Hardt.....  
Hardt, Bürgermeister



Wetzlar, den 9. Juni 2011

## Genehmigung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Driedorf 2011;

hier: aufsichtsbehördliche Genehmigung

gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119 ff.), erteile ich der Gemeinde Driedorf die

### aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 im festgesetzten Gesamtbetrag - vermindert um die unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellten Investitionsmaßnahmen - im Gesamtbetrag von

**893.500,00 €**

**(in Worten: Achthundertdreißigtausendfünfhundert Euro).**

- b) zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von

**200.000,00 €**


**(in Worten: Zweihunderttausend Euro).**

### Die Genehmigung habe ich mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Mit der Vorlage des Haushaltes 2012 ist eine weitere Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend notwendig, welches den gesetzlichen Vorgaben und der Leitlinie des Landes Hessen vom 6. Mai 2010 entspricht.
2. Ein Bericht zum Stichtag 30. Juni 2011 über den Stand der Umsetzung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und zu den Entwicklungen im Haushaltsvollzug ist mir bis zum 31. August 2011 vorzulegen.
3. Die Entwicklung des Berichtswesens gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO erwarte ich umgehend und die Berichte an die Gemeindevertretung sind mir zeitnah zu übersenden.
4. Ich erwarte zudem, dass der Gemeindevorstand sich bis zum 15. September 2011 mit dem Thema der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 114n HGO befasst und ich mit Protokollauszug bis zum 30. September 2011 über das Ergebnis informiert werde.
5. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme erfolgt unter der Auflage einer vorherigen Einzelkreditgenehmigung bzgl. der Investitionsmaßnahme:
  - Nr. I00109 Kinderrippenneubau (Planungskosten)Mit Ihrem Antrag legen Sie bitte den Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Kindertagesstätten vor.

6. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme erfolgt unter der Auflage einer vorherigen Einzelkreditgenehmigung bzgl. der Investitionsmaßnahme:
- Nr. I00095 Stützmauer am Aubach OT Waldaubach
- Für die Einzelkreditgenehmigungen ist mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Maßnahme gemäß § 12 GemHVO-Doppik vorzulegen:
- Kostenberechnung gem. DIN 276
  - Erläuterungen
  - Folge- und Bewirtschaftungskosten (jährliche Haushaltsbelastungen)
  - Kostenbeteiligungen Dritter
  - Bauzeitenplan (und darauf aufbauend: Mittelabflussplan)
7. Diese Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte um Vorlage eines Protokollauszuges der dies dokumentiert.

Diese Nebenbestimmungen wurden in meiner Haushaltsbegleitverfügung vom heutigen Tage inhaltlich begründet.

Im Auftrag  
  
Strack-Schmalor  
Verwaltungsdirektor

